



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 16.12.2021

Amt: 60 Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
Verantwortlich: Maximilian Bodenmüller, Leiter Amt 60
Vorlagennummer: 2021/60/611

TOP 6

Antrag auf Verlängerung der Frist zur Herstellung der Ausgleichsflächen des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 7018 „GE-Riederau 1,,, Flst. 677/17 Gemarkung St. Mang, zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) sowie KKV einerseits und dem Vorhabenträger (Biomassehof Allgäu eG) und der Kutter Gartencenter GmbH andererseits Beschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat mit Beschluss vom 30.07.2020 dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 7018 „GE-Riederau 1“ vom 09.07.2020/13.07.2020 / 04.08.2020 zugestimmt. Der Bebauungsplan und der Vertrag regeln das Baurecht auf Flurstück Nr. 677/17 der Gemarkung St. Mang. In diesem Vertrag hat sich die Vorhabenträgerin in Teil B. „Städtebauliche Vereinbarungen“ unter § 10 „Ökologischer Ausgleich“ in Nr. 5 wie folgt verpflichtet.

5. Bei der Umsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen sind folgende Maßgaben zu beachten:

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt mit Beginn des Eingriffs. Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen ist mit dem Baubeginn des Gartencenters die Gesamtfertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist bis 30.11.2021 abzuschließen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zu einer sach- und fachgerechten Umsetzung aller im Leistungsumfang beschriebenen Maßnahmen und deren Pflege, ist jedoch berechtigt, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem AELF-Kempton Dritte mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

Der Vorhabenträger unterlässt alle Nutzungen, die den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen entgegenstehen. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu erhalten und zu bewirtschaften. Fremdnutzungen sind ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger gewährt zur Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kempton - Amt für Umwelt und Naturschutz sowie dem AELF - Kempton unbeschränkten Zugang zur Fläche.

Die bestehenden Bunker in der Ausgleichsfläche bleiben bis zum Verfall sich selbst überlassen. Ein Rückbau ist nicht erforderlich.

Die Herstellung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Stadt, insbesondere auf Herstellung der Erschließungsanlagen, ist auf 10 Jahre verlängert.

Mit fernmündlich gestelltem Antrag vom 24.11.2021, der mit Schreiben vom 06.12.2021 schriftlich wiederholt wurde, begehrt die in die Pflichten aus den §§ 9 und 10 des Vertrags gemäß dessen § 9 Abs. 8 vollumfänglich eingetretene Vertragspartei K., die nicht die Vorhabenträgerin selbst ist, die Verlängerung der Herstellungsfrist bezüglich der Ausgleichsflächen um ein Jahr. Zur Begründung wird auf die Beeinträchtigungen, Behinderungen, Verzögerungen und Erschwernisse in Folge der Coronapandemie und damit auf einen Fall höherer Gewalt abgestellt. Fernmündlich wurde ergänzt, die Firma K. stehe in ständigem Austausch mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz und dem KKV bezüglich der Gesamtfertigstellung.

Telefonisch teilte das Amt für Umwelt- und Naturschutz am 24.11.2021 mit, dass der Antrag befürwortet werde, eine entsprechende schriftliche Stellungnahme werde nach Eingang des schriftlichen Antrags nachgereicht.

Rechtliche Beurteilung:

Die Frist kann angesichts der mündlich angekündigten zustimmenden Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Naturschutz antragsgemäß verlängert werden. Es liegt ein Fall „höherer Gewalt“ vor, so dass die Frist angemessen zu verlängern ist. Der Antrag ist für die verpflichtete Firma K. und damit konkludent auch für die Vorhabenträgerin gestellt.

BESCHLUSS:

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) beschließt, die Frist nach § 10 Abs. 5 S. 1-3 des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „GE- Riederau 1“, die zum 30.11.2021 ausgelaufen wäre, bis zum 30.11.2022 zu verlängern.